

**Protokollnotiz zur Anlage 1 des  
Vertrages über die Erbringung Spezialisierter ambulanter Palliativversorgung  
(SAPV) gemäß § 132 d i. V. m. § 37 b SGB V**

Zur Definition des Begriffs "SAPV-Versorgungstage" in Anlage 1, Ziffer (2) und (3) wird festgehalten:

SAPV-Versorgungstage sind alle Versorgungstage, an denen mindestens eine der in § 7 aufgeführten Teilleistungen der Leistungskomplexe Koordination, Teilversorgung oder Vollversorgung durch das Palliative Care Team erbracht wird. Eine Unterbrechung der SAPV liegt vor, wenn der Patient keinen Bedarf an SAPV mehr hat und keine der in § 7 Ziffer (1) Nummer 2. - 4. genannten Leistungen mehr erbracht werden müssen.

Diese definitorische Klarstellung gilt als Bestandteil der Anlage 1 bis zu einer etwaigen Neuregelung der Anlage 1.

---

Datum, Unterschrift  
Die/der Leiter/in der  
Landesvertretung

---

Datum, Unterschrift  
Leistungserbringer